Prüfung und Bewertung zur Thematik 2 %- und 5 %-Regelung in Bezug auf FFPVA und Ackerflächen:

Die PGW hat auf die Einhaltung der Begrenzung der Überplanung von max. 2 % bzw. 5 % der Ackerflächen verwiesen. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind nach Mitteilung der PGW grundsätzlich dann gewahrt, wenn auf Bebauungsplanebene bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplanes bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.

Die Ortsgemeinde Alsenz hat aktuell ca. 565,81 Hektar Ackerflächen. In der Gemarkung Alsenz ist aktuell ein Solarpark in den Gemarkungsteilen „Am Niedermoscheler Berg / Waldbruch“ mit 5,43 Hektar geplant, darüber hinaus die neue PV-Freiflächenanlage mit der aktuellen Bebauungsplanänderung im Zusammenhang mit dem Edeka-Markt (ca. 1,8 Hektar). Sofern auch noch die bestehende PV-Freiflächenanlage im Gewerbegebiet Nördlich der B 420 in der Ortsgemeinde Alsenz (Größe ca. 3,0 Hektar) die im Jahr 2011 errichtet wurde, mitberücksichtigt wird, ergeben sich somit Gesamtflächen auf der Gemarkung Alsenz von 10,23 Hektar. Bei einer vorsorglichen Annahme, dass es sich bei allen Flächen vollständig um Ackerland handelt bzw. gehandelt hat, würden somit insgesamt 1,81 % der Ackerfläche der Ortsgemeinde Alsenz beansprucht bzw. belegt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei denen in der Stellungnahme der PGW verwiesenen Grundlagen bzgl. der 2 % bzw. 5 % Grenzen um Vollzugshinweise, Leitfaden, Rundschreiben handelt (somit nicht um ein verbindliches Gesetz) und die 2 % bzw. 5 % zur Wahrung der Belange der örtlichen Landwirtschaft auch in der Begründung zu Grundsatz G57 f des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV genannt sind. Im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP (Teil B Gewerbe, Wohnen und Energie – Teil Freiflächen-Photovoltaik) hat die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Stellungnahme vom 13.05.2026) und auch die Ortsgemeinde Alsenz (Stellungnahme vom 18.05.2026) noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt – der abwägbar ist – und nicht um ein verbindliches Ziel. Es wurde hier seitens der Verbandsgemeinde und auch der Ortsgemeinde noch einmal explizit gefordert, dass die genannten 2 % / 5 % keinesfalls eine verbindliche Obergrenze darstellen dürfen; ansonsten müsste dies auch nicht als Grundsatz sondern als verbindliches Ziel formuliert sein. Flächenüberschreitungen müssen mit entsprechender Begründung zwingend möglich sein. Auch deutliche Überschreitungen müssen mit entsprechender Begründung möglich sein, ansonsten wäre die Planungshoheit der Gemeinden unzulässiger Weise wesentlich eingeschränkt.